Versammlung des Gr. Rathes in Herisau, den 28. und 29. März

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **9 (1833)**

Heft 3

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542310

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

der Prozeßkosten verurtheilt. Die Mutter erhielt unter der offenen Thüre das Urtheil, daß ihr die überstandenen neununddreißig Tage Gefängniß als Strafe angerechnet werden; der jüngere Knabe endlich wurde bei geschlossener Thüre mit dreißig Ruthenstreichen gezüchtigt.

552223

Versammlung des Gr. Rathes in Herisau, den 28. und 29. März.

Hr. Landammann Nef eröffnete die Sitzung mit Bezeichnung der Gründe, die ihn zur Einberufung des Gr. Rathes veranlaßt haben. Das Benehmen eines Theils des Landvolkes an der den 3. dieses Monats in Hundweil gehaltenen außerordentlichen Landsgemeinde und das dadurch herbeigeführte Ergebniß desselben haben bei einem großen Theil der übrigen Landleute Unwillen erregt. Es seien Viele darunter, welche den Beschluß der Landsgemeinde über die Revision des Landbuches für widerrechtlich und somit ungültig erklären. In verschiedenen, beinahe in den meisten Gemeinden des Landes haben sich daher Volksversammlungen gebildet, an welchen dieser Gegenstand besprochen worden sei. Statt einer Volksversammlung aus allen Theilen des Landes, die man vorgehabt habe, sei letzten Sonntag in Speicher eine Zusammenkuuft von Abgeordneten der Gemeinden gehalten worden, die dann eine außerordentliche Versammlung des Gr. Rathes verlangt und drei Deputirte erwählt haben, um ihre Wünsche demselben vorzutragen. Dem dießfalls an ihn gelangten Begehren zu entsprechen, habe er desto weniger Bedenken getragen, da noch verschiedene andere Geschäfte für den Rath vorliegen, und die Rückkehr des Gesandten an der Tagsatzung den Anlaß darbiete, seinen Bericht über die bisherigen Verhandlungen der obersten Bundesbehörde zu vernehmen.

Es wurde nun beschlossen, die drei Deputirten der Versammlung in Speicher, die HH. Dr. Heim von Gais, Obristl. Schieß von Herisau und Hauptm. Klee von Reute vortreten zu lassen.

Der ganze Vortrag des Herrn Dr. Heim ist gedruckt zu lesen*). Folgendes sind die Wünsche, die er laut Auftrag seiner Committenten vorzutragen hatte. 1) Daß ein ehrsamer Gr. Rath gehörige Maßregeln für strenge Handhabung der gesetzlichen Ordnung bei der nächsten Landsgemeinde treffe; 2) daß er ein ernstes, kräftiges und populäres Landsgemeindmandat verfasse, in welchem namentlich der 2. und 28. Artikel ausgeschrieben und erläutert, und diese Artikel auch am Landsgemeindtage vorgelesen werden möchten; 3) daß er die Landleute über die Mängel, Gebrechlichkeit und Unhaltbarkeit des alten Landbuches gehörig belehre; 4) daß er alle an einer künftigen Landsgemeinde sich ergebenden gesetzlichen Beschlüsse in allen Theilen pünktlich handhabe und sogleich in Kraft treten lasse; 5) daß er die gesetzwidrigen Beschlüsse der letzten Landsgemeinde laut Protestation für null und nichtig erkläre; 6) will man die Fortsetzung des Revisionsgeschäftes einstweilen dem Gr. Rath überlassen. Hr. Obristl. Schieß bestätigte den Vortrag des Hrn. Dr. Heim vollständig. Hr. Hptm. Klee bemerkte, wie mit der erfolgten Bestätigung des alten Landbuchs gar nicht gemeint sein könne, daß man es in allen Theilen wörtlich in Anwendung bringe, was auch unmöglich sei; wie die Obrigkeit vielmehr nach ihrer bisherigen Weise sich an dasselbe werde zu halten haben, d. h., soviel es thunlich sei, an das Landbuch, wo dieses aber nicht ausreiche an das Landmandat und die in Kraft bestehenden Verordnungen. Da nun aber in Beziehung auf diese der Obrigkeit oft vorgeworfen worden sei, daß sie Gesetze habe ins Leben treten lassen, die von der Landsgemeinde nie angenommen worden seien, so wünsche er, daß dieselben, nämlich das Landmandat und die Sammlung der in Kraft bestehenden Beschlüsse und Verordnungen, der nächsten Landsgemeinde vorgelegt werden und somit dieser Vorwurf wegfalle; übrigens, fügte er bei, habe er keinen Auftrag, diesen Wunsch vorzubringen, sondern er sei bloß Aeußerung seiner Privatansicht.

(Der Beschluß folgt.)

---

*) St. Galler Zeitung, 1833, Nro. 27.